

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFVet Steudel	90- 8596-216 0331-5861-216	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	28.11.2025

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abt III Veterinärwesen (ÜbwSt Ost Abt III) auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 sowie der VO (EU) 2023/594 und VO (EU) 2020/687 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. den Allgemeinen Regelungen A-840/12 Nr. 107 und 212, A1-843/0-4018 Nr. 301, 501 und A1-843/6-4000, Nr. 103 folgende

### **3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.04.2022 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen**

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 der Kommission vom 24. November 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, in Verbindung mit der am 25. November 2025 von der Landesdirektion Sachsen erlassenen 5. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20. April 2023 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Ziffer **A.1. Festlegung der Restriktionsgebiete der Bundeswehr** der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen vom 26.04.2022 wird wie folgt neugefasst:

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 hat die Landesdirektion Sachsen mit der am 26.11.2025 bekannt gegebenen 5. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20. April 2023 eine Anpassung und Verkleinerung der bisherigen ASP-Restriktionszonen vorgenommen.

Diese trägt den erfolgreichen ASP-Bekämpfungsmaßnahmen Rechnung; in fast allen Landesteilen liegen die letzten aktiven Fälle mehr als 12 Monate zurück, oder es ist noch nie ein Fall der ASP bestätigt worden.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III  
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61  
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**UNTERSTÜTZUNG**

Die zivile Sperrzone I (Pufferzone, im Folgenden Sperrzone I) besteht im Landkreis Görlitz noch innerhalb der dem östlichen Schutzkorridor zugeordneten Gebiete. Die zivile Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, im Folgenden Sperrzone II) im Landkreis Bautzen wurde -wie zuvor bereits im Landkreis Görlitz- aufgehoben.

Der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ bleibt weiterhin Teil der zivilen Sperrzone I und des zivilen Schutzkorridors Ost.

Sämtliche weiteren Anteile des TrÜbPl OBERLAUSITZ befinden sich nunmehr im freien Gebiet.

Eine kartografische Darstellung der aktuellen zivilen Restriktionsgebiete ist unter [Geoportal Sachsenatlas](#) abrufbar und im Anhang enthalten.

Der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ wird als **Sperrzone I-Sachsen-Bw** festgelegt. Die weiteren Regelungen der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen vom 26.04.2022 bleiben unberührt.

Der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ wird zusätzlich als „**Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw**“ festgelegt. Die ÜbwSt Ost behält sich vor, für den Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw, sofern es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein sollte, gesondert Maßnahmen anzuweisen.

2. Diese Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#) verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten in der

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Abteilung III Veterinärwesen  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam

eingesehen werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 der Kommission vom 24. November 2025 angepasst. Diese Anpassung muss entsprechend im nationalen Recht umgesetzt werden, was mit der Veröffentlichung der 5. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 25. November 2025 durch die Landesdirektion Sachsen geschehen ist.

Mit Veröffentlichung der 3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.04.2022 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen werden die Anpassungen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) abgebildet.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-843/1 Nr. 501 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

### **Zu 1. Anpassung des Restriktionsgebietes**

In den angepassten Gebieten gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 gab es entweder noch nie einen positiven ASP-Fall oder das Seuchengeschehen liegt mindestens 12 Monate zurück.

Das Restriktionsgebiet der Sperrzone I entspricht der bislang gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV um das gefährdete Gebiet anzulegenden Pufferzone.

Die Einrichtung der Sperrzone I (Pufferzone) ist zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich, um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) von Gebieten ohne Ausbrüche zu trennen und bereits weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP durchführen zu können.

Der in der vormaligen Sperrzone I des Freistaates Sachsen liegende TrÜbPI OBERLAUSITZ weist keine besonderen, sich auf die Tierseuchenbekämpfung negativ auswirkenden epidemiologischen oder geologischen Besonderheiten auf, sondern trägt durch seine Bestandszäunungen zu einer zusätzlichen Kompartimentierung des Geländes bei. Im Bereich des TrÜbPI OBERLAUSITZ wurde der bisher letzte Fall der ASP im Oktober 2022 bestätigt, der letzte Ausbruch liegt somit deutlich über 12 Monate zurück.

Dies ist Voraussetzung für verkleinernde Gebietsanpassungen oder Herabstufung von Restriktionszonen. ÜbwSt Ost Abt III ist daher in Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen zu dem Entschluss gekommen, dass in von der Verkleinerung der Restriktionszonen betroffenen Anteilen der Liegenschaften der Bundeswehr die ASP getilgt wurde und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nicht mehr besteht.

Die Verkleinerung der Restriktionsgebiete kann daher seitens ÜbwSt Ost Abt III übernommen werden.

Die zusätzliche Einstufung des östlich der B115 gelegenen gezäunten Teils des TrÜbPI OBERLAUSITZ als „Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw“ erfolgt im Einklang mit dem Schutzkonzept des Freistaates Sachsen, um eine dauerhafte und flächendeckende Wildschweinfreiheit und damit Barrierewirkung des Schutzkorridors vor dem erneuten Eintrag der ASP aus Polen zu gewährleisten.

### **Zu 2. Bekanntmachung, Inkrafttreten**

Die Bekanntgabe der 3. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 der Kommission vom 24. November 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest keinen Aufschub duldet.

Rechtsgüter Dritter werden durch die Festsetzung einer Restriktionszone (Sperrzone I) beeinträchtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund des veränderten Seuchengeschehens und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 der Kommission vom 24. November 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht mehr in allen bisherigen Gebieten der Sperrzone I gerechtfertigt und daher insoweit unverzüglich aufzuheben. Die betreffenden Gebiete werden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 in freies Gebiet überführt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#). Die vollständige Begründung kann in der oben genannten Dienststelle zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### **Rechtsgrundlagen**

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) Durchführungsverordnung (EU) 2025/2388 der Kommission vom 24. November 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- 5) Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist
- 6) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- 7) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist
- 8) Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist
- 9) C/2023/1504 Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“) vom 18.12.2023

### **Dienstvorschriften**

- 1) Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- 2) Allgemeine Regelung A1-843/0-4018 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- 3) Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

### **Hinweise**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 28. November 2025

Steudel  
Oberfeldveterinär  
ÜbwSt Ost Abt III VetWes  
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen